

Sehr geehrter Herr Müller

Besten Dank für Ihre erneute Nachfrage vom 13. Juli 2021. Gerne können wir dazu wie folgt Stellung nehmen:

Wir pflichten Ihnen grundsätzlich bei, dass einschränkende Massnahmen neben dem Schutz eines öffentlichen Interesses ebenfalls die Anforderungen der Verhältnismässigkeit erfüllen müssen, d. h. ob die ergriffenen Massnahmen in Relation zur angestrebten Zielsetzung, also z. B. die öffentliche Gesundheit, erforderlich/geeignet und zumutbar sind. Bei der Erforderlichkeit sind alle relevanten Dimensionen zu prüfen, sodass der Grundrechtseingriff in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht das mildeste Mittel darstellt; im Rahmen der Zumutbarkeit werden die verschiedenen Interessen gewichtet und gegenübergestellt. Es war immer das Ziel des Bundesrats, dieser Vorgabe möglichst umfassend Rechnung zu tragen.

Die Aspekte, die der Bundesrat im Rahmen der Interessenabwägungen berücksichtigt, haben wir in unserem letzten Schreiben an Sie ausgeführt. Leitlinie sind die Fakten, die mit Blick auf die Übertragung von Covid-19 mittlerweile allgemein bekannt sind:

- Die Übertragung geschieht hauptsächlich durch Aerosole.
- In Innenräumen besteht – vorbehältlich einer sehr wirksamen Lüftung – ein wesentlich grösseres Risiko, dass die Aerosole im Raum bleiben und von anderen Menschen, die sich im gleichen Raum befinden, eingeatmet werden, wodurch es, wenn keine weiteren Schutzmassnahmen getroffen werden und infizierte Personen im Raum sind, zu Ansteckungen kommen kann.
- Die Einhaltung von Abständen und das Tragen von Schutzmasken vermindert das Risiko der genannten Ansteckungen.
- Bei lautem Sprechen und beim Singen werden mehr Aerosole ausgestossen und weiter im Raum verteilt als beim normalen Atmen ohne zu sprechen.

Bei der Frage nach der Verhältnismässigkeit der Massnahmen ist auch deren Dauer zu berücksichtigen und die Tatsache, dass sie in den akuten Phasen der Epidemie *sämtliche* Lebensbereiche abdecken mussten, um zu erreichen, dass die Infektionskurve abflacht und sich die Situation in den Spitälern normalisiert (öffentliches Interesse). Dabei musste der Bundesrat die gegenüberstehenden Interessen berücksichtigen und prüfen, ob die zu ergreifenden Massnahmen erforderlich/geeignet und zumutbar sind. So ist ihm bewusst, dass z.B. in einer Bäckerei für die Arbeitnehmenden nicht die gleichen Verhältnisse herrschen wie in einem Schlachthof oder bei einem Velomechaniker, dass für die Kundinnen und Kunden im Coiffeursalons andere Risiken vorhanden sind als bei einem Fotografen oder in einem Kleidergeschäft, dass ein Fitnesszenter nicht das Gleiche ist wie eine Tennishalle, oder dass es bei verschiedenen Blasinstrumenten wie Querflöte, Klarinette oder Tuba zu unterschiedlich hohem und unterschiedlich gerichtetem Aerosolausstoss kommt. Gleichwohl mussten für all diese Bereiche jeweils innert kürzester Zeit Massnahmen getroffen werden, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, eine totale Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern und Menschenleben zu retten. Würden die Einschränkungen des Bundesrats über lange Zeit hinweg notwendig, so wäre es hinsichtlich der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit sicherlich angezeigt, die einzelnen Massnahmen wesentlich differenzierter auszuarbeiten. Es wäre dann auch hinreichend Zeit vorhanden, um laufend die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen.

Wir befinden uns aber in einer Krisensituation, die nicht auf eine längere Dauer ausgelegt ist; die Geltungsdauer der einzelnen Massnahmen war immer beschränkt. Gleichzeitig ändert sich die epidemiologische Situation aber jeden Tag. Vor diesem Hintergrund war und ist es schlicht ein Ding der Unmöglichkeit, zu jedem Zeitpunkt der Krise für jede geplante Änderung der Massnahmen wissenschaftliche Studien auszuwerten und für jeden einzelnen Lebensbereich eine genau auf diesen Bereich angepasste Lösung zu erarbeiten. Wir hoffen, dass dies auch bei den Mitgliedern von Stimmvolk auf Verständnis stösst.

Festhalten möchten wir, dass der Bundesrat der Ausübung sportlicher und kultureller Aktivitäten einen sehr hohen Stellenwert beimisst und stets bestrebt war, diese Tätigkeiten nicht unnötig einzuschränken. Dies führt nun auch dazu, dass bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten auch in Innenräumen auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden kann; diese Tätigkeiten sollen wieder so ausgeübt werden können, dass sie wirklich Freude bereiten. Auch hier stellt sich aber die Frage, wie detailliert eine Regelung auf einzelne Lebensumstände eingehen kann und soll. Wir denken, dass wir in der aktuellen Situation alle damit leben müssen, dass die einzelnen Vorgaben im Detail nicht immer kohärent sein können. Aber die Alternative wäre, dass bei diesen Aktivitäten zumindest dann, wenn sie in Innenräumen ausgeübt werden, weiterhin eine Maske getragen werden muss, wie dies auch sonst in Innenräumen aktuell noch erforderlich ist. Der Bundesrat hat sich dafür entschieden, dass dem nicht so sein soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich mittlerweile alle besonders gefährdeten Personen impfen lassen konnten und auch ein sehr grosser Teil der impfwilligen Personen bereits geimpft ist, so dass das Risiko einer erneuten Überlastung des Gesundheitssystems wesentlich gesunken ist und nun vermehrt auf die Eigenverantwortung gesetzt werden kann.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Ausführungen dienlich sind.

Freundliche Grüsse

Team Covid-19

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Übertragbare Krankheiten

Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern
www.bag.admin.ch